

Adelsprädikat. Vier Österreichern wurde nach Jahrzehntelangem Gebrauch der Name um ein Wort verkürzt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat Österreich deshalb verurteilt.

Österreich darf „von“ nicht streichen

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Der Adel ist in Österreich seit Ende der Monarchie abgeschafft. Das steht seit 1919 gleichsam als genetischer Code der Republik in der Verfassung. Mehr als hundert Jahre später kommt Österreich mit der Streichung des „von“ aus Namen jedoch in Konflikt mit den Menschenrechten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg hat in einem am Dienstag veröffentlichten Urteil entschieden, dass die Entfernung des lang gebrauchten Adelsprädikats durch die Behörden das Recht auf Privat- und Familienleben verletzt.

Die vier österreichischen Beschwerdeführer sind die Brüder Maximilian und Thomas Martin Künsberg Sarre, dessen Frau, Michaela, und deren gemeinsamer Sohn, Nikolaus. Sie alle leiteten ihren Familiennamen von einem gewissen Ralph von Künsberg Sarre ab. Dieser wiederum hatte seinen früheren, wohl auf eine fränkische

Abfuhr bei Höchstgerichten

Gegen diese Entscheidungen war kein Rechtsmittel gewachsen: In letzter Instanz lehnte der Verfassungsgerichtshof Beschwerden des Quartetts ab, der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) wies ihre Revisionen zurück. Das überraschte Vielmehr, betonte er, dass das Adelsaufhebungsgesetz als ein Mittel, Gleichheit unter den Menschen in Österreich herzustellen, ein legitimes Ziel verfolge. Das Problem liegt woanders: Die Behörden hätten sich Jahrzehntelang nicht daran gestoßen, dass die Vier ihren Namen bei Geburt bzw. Hochzeit erhielten und dann führten. Vielmehr hatte der VwGH seit dem 1950ern bis 2014 jugendisiert, dass frühere Adelsprädikate, die im Austausch zu Namensbestandteilen geworden waren, nicht verpönt waren.

Bis im Herbst 2018 die Stadt Graz von Amts wegen die Personenstandsbücher korrigierte und die Familiennamen der drei Erwachsenen von „von Künsberg Sarre“ auf „Künsberg Sarre“ änderte. Schon im Jahr davor hatte das österreichische Generalkonsulat in München dem damals 16-jährigen Nikolaus die Ausstellung eines Personalausweises lautend auf den Namen mit „von“ verweigert.

und der kubanischen Revolution 1961. Das Gesetz zur Aufhebung des Adels sei auf sie gar nicht anwendbar.

Menschenrecht auf Privatleben
Der EGMR gab ihnen recht, ohne auf dieses Argument einzugehen. Vielmehr betonte er, dass das Adelsaufhebungsgesetz einen ungerechtfertigten Eingriff ins Recht auf Privatleben, und Familienleben, sei doch der Name ein Schlüsselfaktor der menschlichen Identität.

Unmittelbare Folgen hat dieses Urteil keine. Die Beschwerdeführer haben zu spät eine Entschädigung verlangt. Österreich hat jetzt drei Monate Zeit, den Fall vor die Große Kammer des EGMR zu bringen. Sieht diese den Fall gleich, dürfen Jahrzehntlang legal geführte Namen mit - echten oder vermeintlichen - Adelsprädikaten aber nicht mehr verändert werden.

Laut EGMR haben die Gerichte nicht erklärt, warum das Verbot des Namens notwendig wäre, die demokratische Gleichheit und die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Der Gerichtshof orientiert sich an den Menschenrechten. Laut EGMR haben die Gerichte nicht erklärt, warum das Verbot des Namens notwendig wäre, die demokratische Gleichheit und die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Der Gerichtshof orientiert sich an den Menschenrechten.